
Satzung Kreisverband Ravensburg – Oberschwaben – Allgäu vom 27.03.2022

Präambel

Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet. Der Kreisverband der Basisdemokratischen Partei Deutschland, dieBasis Kreisverband Ravensburg – Oberschwaben - Allgäu, vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

Partei und Kreisverband stehen für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.

Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller, friedlicher Umgang miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des Anderen immer Beachtung finden.

Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden.

Die neue Politik muss den Menschen als körperlich – seelisch – geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum setzen. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält. Das beinhaltet die Förderung der Regionalität in allen Bereichen des Gemeinwesens, der Grundversorgung und Infrastruktur. Das Subsidiaritätsprinzip findet Anwendung.

Dabei soll auch der Privatisierung von kommunalen Einrichtungen entgegenwirkt werden.

Der Kreisverband und diese Satzung stellen ein derzeitig notwendiges Konstrukt dar. Die Notwendigkeit begründet sich aus dem Parteiengesetz und der daraus folgenden Strukturierung von Parteien. Aus den Grundsätzen der Basisdemokratischen Partei Deutschland „Machtbegrenzung“ und

„keine, allenfalls temporäre Hierarchie“ ist der Kreisverband Ravensburg – Oberschwaben - Allgäu ausschließlich in administrativer Funktion für Ortsgruppen, Ortsverbände und für den Landesverband tätig. Er steht in organisatorisch-hierarchischer Sicht weder den Ortsgruppen vor noch dem Landesverband unter.

Der Kreisverband fördert die Entstehung von Ortsgruppen, fördert die bestehenden Ortsgruppen und transportiert den Ortsgruppengedanken und die dahinterstehenden Ideen an den Landesverband. Ortsgruppen, Ortsverbände und Kreisverband kooperieren partnerschaftlich und auf Augenhöhe.

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Organisation heißt Kreisverband Ravensburg -Oberschwaben - Allgäu der Partei Die Basisdemokratische Partei Deutschland, Kurzbezeichnung „dieBasis“ Landesverband Baden-Württemberg.

(2) Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Ravensburg.

(3) Der vorläufige Sitz des Kreisverbandes ist der Wohnort eines/einer Vorstandssprechers/ Vorstandssprecherin, bis zur Eröffnung eines Kreisverbandsgeschäftsstelle.

§ 2 Verbindlichkeit der Parteisatzungen

Die Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Partei dieBasis, einschließlich der Finanzordnung, der Beitragsordnung, der Schiedsgerichtsordnung und der Geschäftsordnung, finden sinngemäß Anwendung, soweit ihr Inhalt nicht durch diese Kreissatzung anders geregelt wird.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder Mensch werden, welcher die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt, das 16. Lebensjahr vollendet hat, deutscher Bürger ist oder für die Europawahlen wahlberechtigter EU-Bürger mit ständigem Wohnsitz in Deutschland ist, nicht in Folge eines Richterspruchs die Wahlbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat, keiner anderen Partei oder politischen Vereinigung angehört, die der Satzung der Basisdemokratischen Partei Deutschland widersprechen, und nicht einer als extremistisch eingestuften Organisation angehört.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Kreisverbandes beantragt. Der Aufnahmeantrag muss wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt sein, falsche oder unvollständige Angaben können den sofortigen Entzug der Mitgliedschaft nach sich ziehen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes.

(4) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft beim Kreisverband ihrer Wahl beantragen.

(5) Soll ein Aufnahmeantrag durch die zuständige Gliederung abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der dann nach Rücksprache mit der zuständigen Gliederung endgültig entscheidet.

(6) Mit der Mitteilung über die Annahme des Aufnahmeantrags ist das Mitglied aufgenommen. Das Mitglied erhält einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.

(7) Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands wechselt das Mitglied i.d.R. zu der zuständigen Gliederung seines neuen Wohnsitzes. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des bzw. der zuständigen Kreisvorstände.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch
Tod,
Austritt,
Ausschluss,
bei EU-Ausländern: die Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland,
rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts.

(2) Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen Kreisvorstand der Partei möglich.

(3) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen statt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitgliederrechte:

dieBasis Parteimitglieder wirken an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung mit z.B. durch Aussprachen und Anträge, durch Teilnahme an Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen, beteiligen sich im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlämter, sobald sie das wahlfähige Alter erreicht haben, können an dieBasis Landes- und Bundesparteitagen teilnehmen, können sich um eine Kandidatur bewerben, können gemeinsam mit 25% aller Mitglieder den Bundesvorstand mit der Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages beauftragen, können gemeinsam mit 25% aller baden-württembergischen Mitglieder den Landesvorstand mit der Durchführung eines außerordentlichen Landesparteitages beauftragen.

(2) Mitgliederpflichten:

dieBasis Parteimitglieder vertreten in der Öffentlichkeit die Ziele der Partei, achten die Rechte der anderen Parteimitglieder, respektieren die satzungsgemäßen Beschlüsse der Parteiorgane, behandeln dieBasis interne Belange vertraulich, vor allem als Amts- oder Mandatsträger, fördern die Ziele von dieBasis und wehren Schaden von der Partei ab, treten bei Wahlen für öffentliche Wahlämter nicht gegen offizielle dieBasis Kandidaten an führen Parteiämter und öffentliche Ehrenämter gewissenhaft und legen dem Kreisverband gegenüber Rechenschaft ab.

(3) Finanziell gilt für dieBasis Parteimitglieder:

Jedes Parteimitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsmodalitäten in der Beitragsordnung geregelt sind.

§6 Kreismitgliederversammlung (KMV)

(1) Die Kreismitgliederversammlung (KMV) ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.

(2) Turnus: Eine ordentliche KMV muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Eine außerordentliche KMV muss auf Verlangen von mehr als 10% der Mitglieder des Kreisverbandes innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Verlangens einberufen werden.

(3) Einberufung: Eine KMV wird durch den Kreisvorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der zu beratenden Gegenstände einberufen. Kreisvorstand, Ortsgruppen und Ortsverbände sind aufgerufen, geeignete Lokalitäten für die KMV vorzuschlagen, das Los entscheidet.

(4) Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage, bei Satzungsänderungen 21 Tage, bei Entscheidungen zur Auflösung des Kreisverbandes 28 Tage. Der Kreisvorstand kann die Einberufungsfrist bei dringenden Angelegenheiten, die keine Satzungsänderungen oder Auflösungsentscheidungen sind, verkürzen.

(5) Antragsfristen: Anträge und Änderungsanträge an eine KMV sollen von Mitgliedern bis zu 7 Tage vor der KMV in Textform beim Kreisvorstand eingereicht werden. Dieser leitet eingegangene Anträge bis zu 3 Tage vor der KMV an alle Mitglieder weiter.

(6) Grundlegende Anträge zur Änderung der Satzung oder ein Antrag zur Auflösung des Kreisverbandes können von Mitgliedern nur im Vorfeld einer KMV gestellt werden, sie sind bei der Tagesordnung für die nächste KMV zu berücksichtigen.

(7) Initiativanträge können von jedem Mitglied auf der KMV gestellt werden, sie dürfen nicht die Satzung oder Auflösung des Kreisverbandes betreffen. Über die Behandlung eines Initiativantrages entscheidet die KMV mit einfacher Mehrheit.

(8) Beschlussfähigkeit: Die KMV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(9) Entlastung des Kreisvorstandes: Die KMV nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Bericht des Kreisschatzmeisters entgegen und entlastet diese mit einfacher Mehrheit durch Abstimmung.

(10) Aufgaben: Die KMV beschließt über politische Anträge, den Kreisverband betreffende Programme, den Kreishaushalt, die Beitragsordnung und andere den Kreisverband betreffende Angelegenheiten.

(11) Entscheidungsfindung: Die KMV entscheidet i.d.R. durch systemisches Konsensieren, hilfsweise durch Abstimmungen. Beim systemischen Konsensieren gilt der Vorschlag mit dem geringsten Gruppenwiderstand (ggf. gegenüber der Passivlösung) als angenommen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt.

(12) Wahlen: Die KMV wählt in geheimer Wahl Kreisvorstand wie Rechnungsprüfer.

(13) Satzung und Auflösung: Die KMV beschließt über die Kreissatzung oder die Auflösung des Kreisverbandes mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen durch Abstimmung. Bei der Abstimmung über Satzungsänderungen müssen mindestens 10% der Mitglieder anwesend sein. Ein

Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes muss zusätzlich durch eine Mitgliederbefragung bestätigt werden.

(14) Protokoll: Alle Beschlüsse der KMV sind zu protokollieren.

(15) Die Mitglieder vereinbaren eine Sonderregel: Bis zur ersten ordentlichen KMV, kann die Satzung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 7 Ortsverbände und Ortsgruppen

(1) Ortsverbände können innerhalb des Kreisgebietes von mindestens sieben Mitgliedern, Ortsgruppen von mindestens zwei Mitgliedern gegründet werden und mehrere benachbarte Gemeinden umfassen.

(2) Ortsverbände und Ortsgruppen können sich unter Berücksichtigung der Grundlagen dieser Satzung eine eigene Satzung geben.

(3) Ortsverbände und Ortsgruppen lösen sich auf, wenn in den entsprechenden Gemeinden weniger als sieben, bzw. zwei Mitglieder wohnen oder wenn die jeweiligen Posten nicht besetzt werden können. Bei einer Auflösung fällt evtl. Vermögen an den Kreisverband. Ihm sind auch alle Utensilien, Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, elektronische Kommunikationsmittel und evtl. die Buchführung zu übergeben.

§ 8 Ortsverbundtreffen

(1) Zur Etablierung einer basisdemokratischen Organisationsstruktur ohne Hierarchien Alle 4 bis 6 Wochen findet ein Kreisverbundtreffen statt. Hier treffen sich mindestens 2 Gesandte des Kreisvorstandes mit je 2 Gesandten von jeder Ortsgruppe bzw. jedem Ortsverband, welche nicht die Sprecher der Ortsgruppen oder des Ortsverbandes sein müssen. Diese Gesandten können von Treffen zu Treffen wechseln. Für ein gewisses Maß an Kontinuität sollte, wenn möglich, einer der 2 Gesandten zum nächsten Treffen wieder erscheinen.

(2) Ziel ist die Optimierung der Vernetzung zwischen dem Kreisvorstand und den Ortsgruppen bzw. Ortsverbänden sowie zwischen den Ortsgruppen bzw. Ortsverbänden selbst. Auch der Informationsfluss und die Entscheidungsfindung durch den Schwarm soll dadurch optimiert werden.

(3) Diese Organisationsstruktur ermöglicht es jedem einzelnen Mitglied des Schwarms, sich konstruktiv an der Gestaltung von dieBasis zu beteiligen.

§ 9 Kreisvorstand

Der Vorstand des Kreisverbandes setzt sich zusammen aus:

2 gleichberechtigten Sprecher:innen des Kreisvorstandes

1 Finanzvorstand

4 Säulenbeauftragten

1 Mitgliederbeauftragte:r

1 Schriftführer:in

und bis zu 9 weitere Beisitzer.

Mögliche Aufgaben der Beisitzer sind zum Beispiel: Visionär, Querdenker, Konsensierungsbeauftragte:r, Verwaltung des Themenspeichers, Verwaltung des Talentspeichers, Konfliktlösung, Internetpräsenz, Soziale Medien, Datenschutz, Öffentlichkeitsreferent:in.

Alle Vorstandsmitglieder haben gleichberechtigtes Stimmrecht.

Vertretung: Der Schatzmeister und die beiden Sprecher bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes vertreten den Kreisverband nach außen.

Wahl: Der Kreisvorstand wird jeweils für zwei Jahre auf einer ordentlichen KMV gewählt (siehe § 6). Er bleibt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstandes im Amt.

Nach 3 Wahlperioden im Amt, kann ein Mitglied nicht wieder in eine Vorstandsposition gewählt werden.

Abwahl: Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann auf einer KMV nach vorheriger Aussprache mit einer 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung vor dem Ende seiner Amtszeit abgewählt werden, wenn diese Abwahl auf der Tagesordnung angekündigt wurde. In diesem Falle wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied des Kreisvorstandes nachgewählt.

Nach 2 Wahlperioden im Amt kann ein Mitglied nicht wieder als Kandidat gewählt werden.

Aufgaben:

Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der KMV.

Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Kreisvorstand soll vor wichtigen Entscheidungen das Votum der Mitglieder durch eine Mitgliederbefragung einholen.

Der Kreisvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine(n) Geschäftsführer:in bestellen. Diese(r) muss von der nächsten ordentlichen KMV bestätigt werden und Mitglied sein. Er/Sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden vor der Bestätigung durch eine KMV festgelegt. Der Bedarf an weiteren Mitarbeitern ist vom Vorstand vorzuschlagen und durch die KMV zu bestätigen. Die Auswahl und Einstellung dieser Mitarbeiter liegt in der alleinigen Befugnis des Kreisvorstandes.

Protokoll:

Die Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§10 Wahlverfahren im Kreisverband

(1) Bei einer Einzelwahl ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

(2) Bei Gruppenwahlen für gleichberechtigte Positionen kann jedes Mitglied die Stimmenanzahl der zu wählenden Kandidaten abgeben, das Kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit für eine verbliebene Position wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

(3) Alle Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Die Wahl der Säulenbeauftragten und des Mitgliederbeauftragten sollen als Einzelwahl durchgeführt werden.

(4) Diese Verfahren gelten sinngemäß auch für Wahlen bei Mitgliederversammlungen von Ortsverbänden.

(5) Bewerber für öffentliche Wahlen werden durch die jeweilige Wahlkreisversammlung gewählt. Gruppenwahlen sind zulässig, die Platzierung auf dem Wahlzettel ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen.

§ 11 Mitgliederbefragung und -entscheid

(1) Aus Eigeninitiative, durch Beschluss der KMV oder auf Antrag von 5 Mitgliedern des Kreisverbandes, verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen eine Mitgliederbefragung durch. Diese kann als Abstimmung oder durch systemisches Konsensieren erfolgen. Ihr Ergebnis ist parteiintern zu veröffentlichen und nicht rechtlich bindend. Bei Mitgliederbefragungen, die vom Vorstand initiiert werden, ist auch abzufragen, ob die Mitglieder eine Mitgliederentscheidung dazu wünschen. Stimmen 10% der Mitglieder dafür, ist diese herbeizuführen.

(2) Durch Beschluss der KMV oder auf Antrag von 5 Mitgliedern, verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen eine Mitgliederentscheidung durch. Dieser soll durch systemisches Konsensieren erfolgen. Der Abstimmungsvorschlag ist angenommen, wenn er einen geringeren Gruppenwiderstand im Vergleich zum Status Quo hat, unabhängig vom Quorum. Bei Stimmengleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt.

(3) Zwischen zwei Hauptversammlungen darf ein Mitglied nur zweimal an einem Antrag auf Mitgliederbefragung oder -entscheid beteiligt sein. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Mitglied selbst Antragsteller oder Unterstützer ist.

(4) Der Vorstand informiert die Mitglieder mindestens einmal im Monat über eingegangene Anträge.

§ 12 Wahlbündnisse

(1) Der Kreisverband kann bei Kommunalwahlen nach Anhörung des Landesvorstandes Wahlbündnisse auf Kreis- oder Gemeindeebene eingehen.

(2) Ortsverbände können nach Anhörung des Kreisvorstandes Wahlbündnisse auf Gemeindeebene eingehen.

(3) Für Wahlbündnisse muss vorab die Zustimmung einer Mitgliederversammlung des betroffenen Gebietsverbandes eingeholt werden.

§ 13 Gültigkeit der Satzung

(1) Auflösung: Der Kreisverband löst sich auf, wenn er weniger als 4 Mitglieder hat oder wenn die Posten des geschäftsführenden Kreisvorstandes nicht besetzt werden können. Bei einer Auflösung

des Kreisverbandes verliert diese Satzung ihre Gültigkeit. Das Vermögen des Kreisverbandes fällt an den Landesverband Baden-Württemberg der Partei dieBasis. Diesem sind auch alle Utensilien, Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, elektronische Kommunikationsmittel und die Buchführung zu übergeben.

(2) Inkrafttreten: Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13.06.2021 in Christzhofen beschlossen und am 27.03.2022 durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Bad Wurzach geändert und ergänzt. Sie tritt mit der Unterzeichnung durch den Kreisvorstand in Kraft.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der sinngemäßen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.